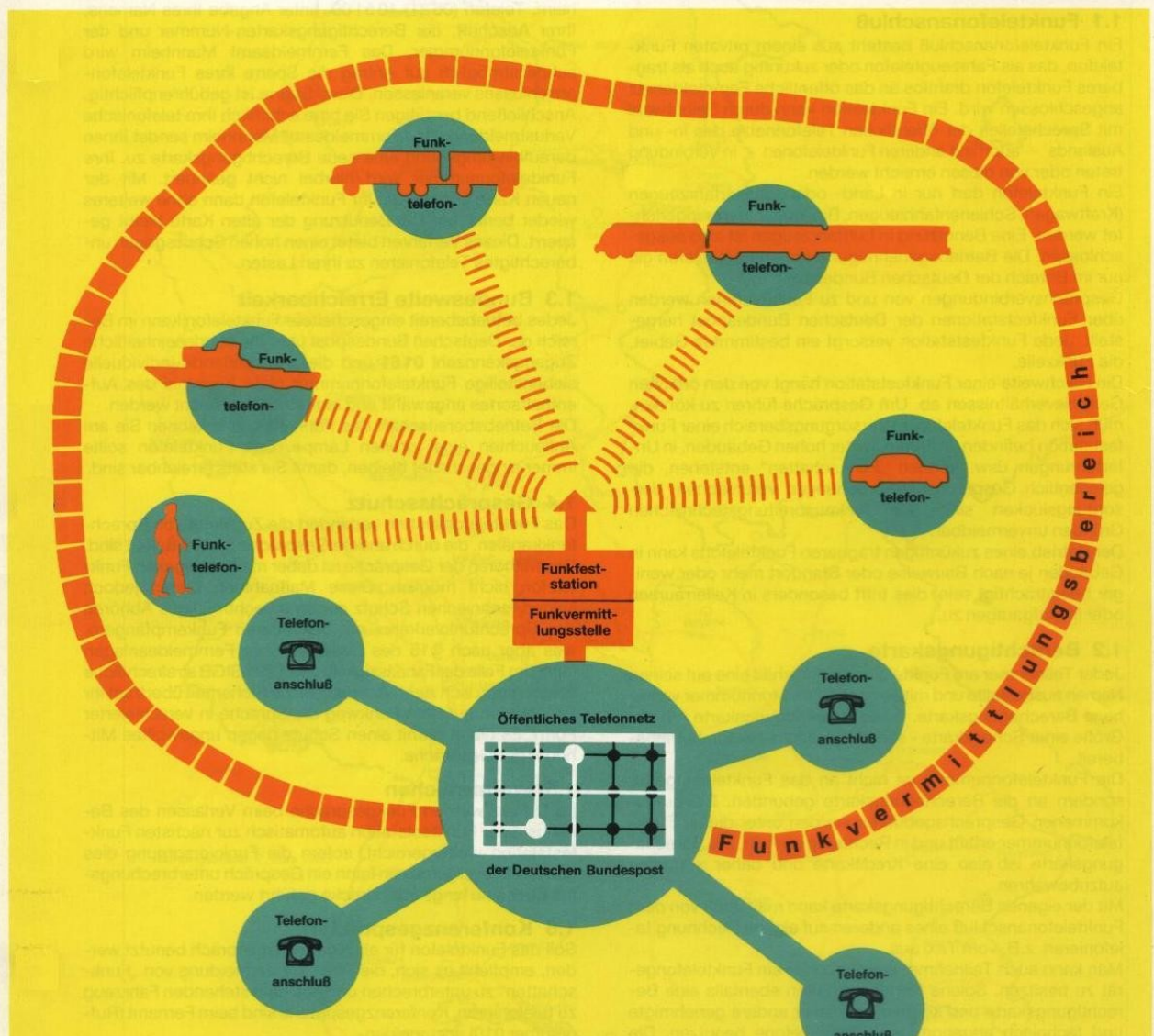




Informationsschrift für den Funktelefondienst der Deutschen Bundespost

(C-Netz)

Stand September 1985



1 Allgemeines

Als neue Generation im Funktelefondienst führt die Deutsche Bundespost das Funktelefonnetz C ein.

Jedermann kann zur Übermittlung von Nachrichten (Sprache, Daten, Texte usw.) an diesem Dienst teilnehmen.

Funktelefone sind nach den Bestimmungen der Fernmeldeordnung Teilnehmereinrichtungen des öffentlichen Telefonnetzes. Es besteht kein Recht auf Zulassung oder Übernahme eines Funktelefones.

Das C-Netz nimmt am 1.5.1986 den vollen öffentlichen Betrieb auf. Am 1.9.1985 beginnt der Probetrieb. Während des Probetriebes wird keine monatliche Grundgebühr erhoben, da u. U. noch Mängel im Funksystem auftreten können. Es ist damit zu rechnen, daß während der Probetriebsdauer und auch danach noch geringfügige technische Anpassungen an den Funktelefongeräten vorgenommen werden müssen.

1.1 Funktelefonanschluß

Ein Funktelefonanschluß besteht aus einem privaten Funktelefon, das als Fahrzeugtelefon oder zukünftig auch als tragbares Funktelefon drahtlos an das öffentliche Fernmeldenetz angeschlossen wird. Ein Funktelefon kann durch Selbstwahl mit Sprechstellen der öffentlichen Telefonnetze des In- und Auslands - auch mit anderen Funktelefonen - in Verbindung treten oder von diesen erreicht werden.

Ein Funktelefon darf nur in Land- oder Wasserfahrzeugen (Kraftwagen, Schienenfahrzeugen, Binnenschiffen) eingerichtet werden. Eine Benutzung in Luftfahrzeugen ist also ausgeschlossen. Die Betriebsgenehmigung für ein Funktelefon gilt nur im Bereich der Deutschen Bundespost.

Gesprächsverbindungen von und zu Funktelefonen werden über Funkfeststationen der Deutschen Bundespost hergestellt. Jede Funkfeststation versorgt ein bestimmtes Gebiet, die Funkzelle.

Die Reichweite einer Funkfeststation hängt von den örtlichen Geländebedingungen ab. Um Gespräche führen zu können, muß sich das Funktelefon im Versorgungsbereich einer Funkfeststation befinden. In Tälern, hinter hohen Gebäuden, in Unterführungen usw. können „Funkschatten“ entstehen, die gelegentlich Gesprächsunterbrechungen verursachen. Versorgungslücken sind aus funkausbreitungstechnischen Gründen unvermeidbar.

Der Betrieb eines zukünftigen tragbaren Funktelefons kann in Gebäuden je nach Bauweise oder Standort mehr oder weniger beeinträchtigt sein; dies trifft besonders in Kellerräumen oder in Tiefgaragen zu.

1.2 Berechtigungskarte

Jeder Teilnehmer am Funktelefondienst erhält eine auf seinen Namen ausgestellte und mit seiner Funktelefonnummer versehene Berechtigungskarte. Diese Berechtigungskarte - in der Größe einer Scheckkarte - schaltet das Funktelefon betriebsbereit.

Die Funktelefonnummer ist nicht an das Funktelefongerät, sondern an die Berechtigungskarte gebunden. Die aufkommenen Gesprächsgebühren werden unter dieser Funktelefonnummer erfaßt und in Rechnung gestellt. Die Berechtigungskarte ist also eine Kreditkarte und daher sorgfältig aufzubewahren.

Mit der eigenen Berechtigungskarte kann man auch von dem Funktelefonanschluß eines anderen auf eigene Rechnung telefonieren, z.B. vom Taxi aus.

Man kann auch Teilnehmer werden, ohne ein Funktelefongerät zu besitzen. Solche Kunden erhalten ebenfalls eine Berechtigungskarte und können mit dieser andere genehmigte und technisch abgenommene Funktelefone benutzen. Die

Gesprächsgebühren werden dabei dem Inhaber einer solchen Berechtigungskarte in Rechnung gestellt. Diese Möglichkeit wird vom 1.5.1986 an geboten.

Die Mitbenutzung und die ausschließliche Alleinbenutzung eines Funktelefons durch andere ist gestattet. Das wird z.B. für Autoverleiher, die Fahrzeuge mit eingebautem Funktelefon anbieten, interessant sein. In diesen Fällen muß der Autoverleiher auch Teilnehmer am Funktelefondienst sein.

Die Deutsche Bundespost überläßt Funktelefonhändlern Berechtigungskarten für Meßzwecke, wenn diese Händler C-Funkfonteilnehmer sind. Mit Berechtigungskarten für Meßzwecke können keine Gespräche geführt werden.

Die Anmeldebestätigung für Ihr Funktelefon ist bei Ihrem **eigenen** Funktelefon aufzubewahren und ggf. bei Überprüfungen vorzuzeigen.

Sollten Sie die Berechtigungskarte verlieren, melden Sie dies bitte im eigenen Interesse sofort dem Fernmeldeamt Mannheim, Telefon (06 21) 10 51 00, unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Anschrift, der Berechtigungskarten-Nummer und der Funktelefonnummer. Das Fernmeldeamt Mannheim wird schnellstmöglich auf Antrag die Sperre Ihres Funktelefonanschlusses veranlassen. Diese Sperre ist gebührenpflichtig. Anschließend bestätigen Sie bitte schriftlich Ihre telefonische Verlustmeldung. Das Fernmeldeamt Mannheim sendet Ihnen daraufhin umgehend eine neue Berechtigungskarte zu. Ihre Funktelefonnummer wird hierbei nicht geändert. Mit der neuen Karte können Sie Ihr Funktelefon dann ohne weiteres wieder benutzen. Die Benutzung der alten Karte bleibt gesperrt. Dieses Verfahren bietet einen hohen Schutz gegen unberechtigtes Telefonieren zu Ihren Lasten.

1.3 Bundesweite Erreichbarkeit

Jedes betriebsbereit eingeschaltete Funktelefon kann im Bereich der Deutschen Bundespost über die bundeseinheitliche Zugangskennzahl **01 61** und die anschließende individuelle siebenstellige Funktelefonnummer ohne Kenntnis des Aufenthaltsortes angewählt und automatisch erreicht werden.

Die Betriebsbereitschaft des Funktelefons erkennen Sie am Aufleuchten einer grünen Lampe. Das Funktelefon sollte immer eingeschaltet bleiben, damit Sie stets erreichbar sind.

1.4 Gesprächsschutz

Das Funktelefonsystem verhindert die Zuteilung von Sprechfunkkanälen, die durch andere Gespräche bereits belegt sind. Das Mithören der Gespräche ist daher mit dem eigenen Funktelefon nicht möglich. Diese Maßnahmen bieten jedoch keinen technischen Schutz gegen unrechtmäßiges Abhören des Sprechfunkverkehrs mit besonderen Funkempfängern, was aber nach § 15 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (auch im Falle der Fahrlässigkeit) und § 201 StGB strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Als zusätzliche Sicherheit überträgt Ihr Funktelefon auf dem Funkweg die Sprache in verschleierter Form. Es bietet damit einen Schutz gegen ungewolltes Mithören der Gespräche.

1.5 Weiterreichen

Im C-Netz werden Funkgespräche beim Verlassen des Bereichs einer Funkfeststation automatisch zur nächsten Funkfeststation weitergereicht, sofern die Funkversorgung dies gestattet. Im allgemeinen kann ein Gespräch unterbrechungsfrei über eine lange Fahrstrecke geführt werden.

1.6 Konferenzgespräche

Soll das Funktelefon für ein Konferenzgespräch benutzt werden, empfiehlt es sich, die Fahrt zur Vermeidung von „Funkschatten“ zu unterbrechen und aus dem stehenden Fahrzeug zu telefonieren. Konferenzgespräche sind beim Fernamt (Rufnummer 010) anzumelden.

1.7 Flexible Gesprächsdauer

Bei einem starken Ansteigen der Verkehrsmenge in einer Funkzelle muß die Verkehrskapazität der Funkkanäle durch eine Warteschlangentechnik so bewirtschaftet werden, daß möglichst viele Teilnehmer die Chance erhalten, wenigstens ein Kurzgespräch zu führen.

Die sonst unbegrenzte Gesprächsdauer wird flexibel, d.h. abhängig vom Verkehrsaufkommen, begrenzt. Der sprechende Teilnehmer hört vorher einen Hinweiston und sollte dann sein Gespräch möglichst kurzfristig beenden.

2 Übersichtskarte und Versorgungslücken

In der Übersichtskarte auf Seite 5 sind die Standorte der in Betrieb befindlichen Funkfeststationen eingetragen. Die versorgten Gebiete sind farbig markiert. Funktechnisch nicht versorgte Flächen sind weiß dargestellt.

In den als versorgt markierten Flächen bestehen auf Grund physikalisch bedingter Ausbreitungsvorgänge praktisch immer mehr oder minder große und zahlreiche „Funkschatten“ oder Versorgungslücken (z.B. in Tälern, hinter freistehenden Gebäuden, in Unterführungen), die den Beginn und die Fortführung eines Gesprächs beeinträchtigen oder völlig verhindern können. In der Regel ist es technisch oder wirtschaftlich nicht möglich oder sinnvoll, diese Versorgungslücken zu schließen.

3 Wie kann man Teilnehmer werden?

3.1 Beschaffung

Wollen Sie Inhaber eines Funktelefonanschlusses werden, können Sie sich Ihr Funktelefon selbst beschaffen. Auskünfte über Beschaffung, Einbau, Bedienung und Wartung der Anlage erhalten Sie vom Fachhandel und von den Lieferfirmen. Sie dürfen nur Funktelefone und Zusatzgeräte verwenden, die von der Bundespost zugelassen sind; diese tragen eine DBP-Zulassungsnummer.

3.2 Antrag

Die Genehmigung zum Betreiben eines Funktelefons oder die Teilnahme am Funktelefondienst ohne Funktelefon beantragen Sie bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen. Diese teilt Ihnen die Funktelefonnummer für Ihr Funktelefon mit und veranlaßt die Eintragung in das Telefonbuch. Auch ohne Funktelefon erhalten Sie eine Funktelefonnummer. Diese ist zur Erstellung der Fernmelderechnung notwendig. Formblätter für den Antrag erhalten Sie bei der Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen. Ihr Funktelefon dürfen Sie erst **nach** der Abnahmeprüfung durch die Deutsche Bundespost in Betrieb nehmen. Der Antragsteller muß einen Wohn- oder Geschäftssitz im Bereich der Deutschen Bundespost nachweisen.

3.3 Abnahme

Das Funktelefon müssen Sie vor der Inbetriebnahme einer dafür vorgesehenen Dienststelle der Post zur technischen Abnahme vorstellen. Mit dieser Abnahme ist keine Gewähr für die Mängelfreiheit der Geräte oder den ordnungsgemäßen Einbau verbunden. Ergibt die Abnahme keine Beanstandungen, so wird Ihnen die Berechtigungskarte zur Benutzung von Funktelefonen ausgehändigt. Mit dieser Berechtigungskarte kann auch jedes andere Funktelefon - sofern dessen Besitzer dies gestattet - benutzt werden. Mit den anfallenden Gesprächsgebühren wird die Fernmelderechnung des Inhabers der Berechtigungskarte belastet.

3.4 Kündigung

Wenn Sie Ihren Funktelefonanschluß kündigen, teilt die Post Ihnen mit, in welcher Art das Funkgerät stillzulegen ist. Die Berechtigungskarte geben Sie bitte der für Ihren Wohnsitz zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zurück.

3.5 Übernahme

Die Übernahme eines Funktelefons ist z.Z. nur durch Abmeldung des bisherigen Genehmigungsinhabers und Neu anmeldung des neuen Kunden möglich. Eine Übernahmeregelung ohne Ab- und Wiederanmeldung ist in Vorbereitung.

3.6 Telefonbuch

Teilnehmer mit Funktelefon sind im Telefonbuch eingetragen. Im Haupteintrag sind höchstens drei aufeinanderfolgende Druckzeilen gebührenfrei. Es werden nur die zum Auffinden notwendigen Angaben eingetragen. Zusätzlich sind Nebeneinträge möglich.

Teilnehmer ohne Funktelefon werden nicht in das Telefonbuch eingetragen.

4 Gebühren

Für ein Funktelefon werden durch die Fernmelderechnungsstelle Mannheim folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- 4.1 Abnahmeprüfung (auch bei Wiederholungen): 100,- DM
- 4.2 Monatliche Grundgebühr: 120,- DM
- 4.3 monatliche Grundgebühr für eine Berechtigungskarte für Meßzwecke: 10,- DM
- 4.4 Sperre: 15,- DM

4.5 Gesprächsgebühren im Selbstwählferrdienst

4.5.1 Inland

Eine Gebühreneinheit (0,23 DM) je 8 Sekunden
In der Zeit des Billigtarifs sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen eine Gebühreneinheit (0,23 DM) je 20 Sekunden

4.5.2 Ausland

Je nach Land wird einer der drei Auslandstarife (ohne Berücksichtigung von Zonen des Grenzverkehrs) angewendet und ein Zuschlag von einer Gebühreneinheit für je 16 Sekunden - in der Zeit des Billigtarifs je 40 Sekunden - erhoben.

4.6 Gesprächsgebühren für handvermittelte Gespräche

4.6.1 Inland

Gebührenauskünfte erteilt die Inlandsauskunft.

4.6.2 Ausland

Gebührenauskünfte erteilt die Auslandsauskunft.

4.7 Unberechtigte Benutzung

Bei unberechtigter Benutzung des Funktelefons (z.B. vor der Abnahmeprüfung oder nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses) wird für den Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung das 1,5-fache der angegebenen Grundgebühren - mindestens jedoch der Betrag für zwei Monate - nachgehoben.

5 Hinweise zur Benutzung

5.1 Gespräche vom Funktelefon im Selbstwählferrdienst

Ortsfeste Telefonanschlüsse erreichen Sie vom Funktelefon aus wie gewohnt; Sie wählen also nur die Ortsnetzkennzahl und die Rufnummer des von Ihnen gewünschten Telefonanschlusses. Beachten Sie dabei die Bedienungsanleitung für Ihr Funktelefon. Wenn ein Sprechkanal frei ist, wird die Verbindung zum gewünschten Teilnehmer durchgeschaltet. Sollte im Augenblick kein Sprechkanal frei sein, wird Ihnen entweder signalisiert, daß keine weiteren Gespräche abgewickelt werden können oder der Verbindungswunsch wird in eine Warteposition aufgenommen. Sobald Ihre Anwahl einen niedrigen Wartepunkt erreicht hat, startet die Weiterwahl in das öffentliche Telefonnetz. Wenn nach erfolgter Anwahl nicht sofort ein Sprechkanal frei ist, erhält der von Ihnen gerufene Teilnehmer die Ansage „Funkgespräch, bitte warten“. Sofort nach Freiwerden eines Funkkanals wird dann die Verbindung hergestellt.

Ihre Funktelefonnummer wird nach einem erfolgten Gespräch zusammen mit den Gebühreneinheiten und den notwendigen Gesprächsdaten nur für die Abrechnung gespeichert.

Sie können auch Gespräche von einem C-Funktelefon zu einem anderen C-Funktelefon führen, wenn Sie statt der Ortsnetzkennzahl und Rufnummer die Zugangskennzahl **01 61** und die Funktelefonnummer eingeben. Bei Gesprächen zu B-Funktelefonen (B- oder B2-Geräte) ist statt der Zugangskennzahl die Kennzahl des Funkvermittlungsbereiches, in dem sich der gewünschte Teilnehmer mit seinem Fahrzeug vermutlich befindet, einzugeben. Dies bedeutet, daß dessen ungefähre Standort bekannt sein muß. Die Kennzahlen der Funkvermittlungsbereiche des B-Netzes können bei der Telefonauskunft erfragt werden.

5.1.1 Telegrammaufgabe

Vom Funktelefon aus können Sie auch Telegramme über die bundeseinheitliche Rufnummer 1131 unter Angabe Ihrer eigenen Funktelefonnummer aufgeben.

5.1.2 Notrufe

Wollen Sie einen Notfall melden, so wählen Sie bitte die bundeseinheitliche Rufnummer 110 (Polizei) bzw. 112 (Feuerwehr). Da die hierfür eingerichteten Annahmestellen zum Teil für ein großes Gebiet zuständig sind, ist eine genaue Standortangabe durch den Notrufgeber unbedingt erforderlich.

5.2 Gespräche vom Funktelefon im handvermittelten Fernsprechdienst

Wenn die gewünschte Telefonverbindung nicht im Selbstwählferrdienst hergestellt werden kann (z.B. Verbindungen zu bestimmten Orten in der DDR oder im Ausland), melden Sie das Gespräch bitte beim Fernamt an. Hierfür geben Sie

- für Inlandsgespräche die Rufnummer 010
- für Auslandsgespräche die Rufnummer 0010

ein (vor diesen Rufnummern ist keine Ortsnetzkennzahl einzugeben!). Sobald sich der Fernplatz meldet, nennen Sie bitte Ihre eigene Funktelefonnummer.

(Beispiel: „HIER FUNKTELEFON C-Anschluß 2012345“).

Bei der Gesprächsanmeldung geben Sie bitte den Namen des gewünschten Ortsnetzes und die Rufnummer des Telefonanschlusses an. Wenn das Gespräch nicht sofort hergestellt werden kann, werden Sie vom Fernamt zurückgerufen. Für jede im handvermittelten Fernsprechdienst hergestellte Verbindung wird vom Fernamt für die Abrechnung ein Gesprächsblatt gefertigt, das Ihrer Fernmelderechnung beigelegt wird.

5.3 Gespräch zum Funktelefon im Selbstwählferrdienst

Ein Funktelefon wird aus dem Bereich der Deutschen Bundespost über die bundeseinheitliche Zugangskennzahl **01 61** und die siebenstellige individuelle Funktelefonnummer angewählt. (Beispiel: „01 61 2012345“). Wenn der gewünschte Funktelefonanschluß besetzt ist, wird dies durch den üblichen Besetztton signalisiert. Sollte das Funktelefon nicht eingeschaltet sein oder sich nicht im Bereich einer Funkfeststation befinden, erhält der Anrufende die Ansage: „Dieser Anschluß ist vorübergehend nicht erreichbar“.

6 Mitnahme von Funktelefonen beim Verlassen des Bereichs der Deutschen Bundespost

6.1 Allgemeines

Außerhalb des Bereiches der Deutschen Bundespost darf das Funktelefon (falls es beim Grenzübergang im Fahrzeug verbleiben kann) in der Regel nicht eingeschaltet werden. Bitte beachten Sie dieses unbedingt, weil Sie sonst ausländische Funkdienste stören können. Bei Zuwiderhandlungen müssen Sie mit Bestrafung rechnen.

Lediglich für folgende Länder bestehen besondere Vereinbarungen:

6.2 Schweiz

Bei vorübergehendem Aufenthalt darf das Funktelefon im Fahrzeug verbleiben. Es darf jedoch auf keinen Fall eingeschaltet werden, auch nicht im grenznahen Gebiet.

6.3 Frankreich

Beim Grenzübergang nach Frankreich kann das Funktelefon eingebaut bleiben, wenn Sie folgendes Etikett ausschreiben und daran befestigen: „L'usage de cet appareil est interdit sur le territoire français sous peine des pénalités prévues par l'article L. 39 du Code des Postes et Télécommunications“ (Die Benutzung dieses Gerätes auf französischem Staatsgebiet ist bei Strafe gemäß Artikel L. 39 des Post- und Fernmeldegesetzes verboten).

6.4 Italien

Das Funktelefon kann beim Grenzübergang im Fahrzeug verbleiben, wird aber, um es unbenutzbar zu machen, von den italienischen Zollbehörden plombiert.

6.5 Rumänien

Beim Grenzübergang wird das Funktelefon versiegelt und der Reisende darauf hingewiesen, daß er das Funktelefon in Rumänien nicht benutzen darf und daß das Siegel bei der Ausreise unbeschädigt sein muß.

6.6 Schweden

Das Funktelefon kann, wenn es fest eingebaut ist, im Fahrzeug verbleiben. Einer besonderen Erlaubnis hierzu bedarf es nicht.

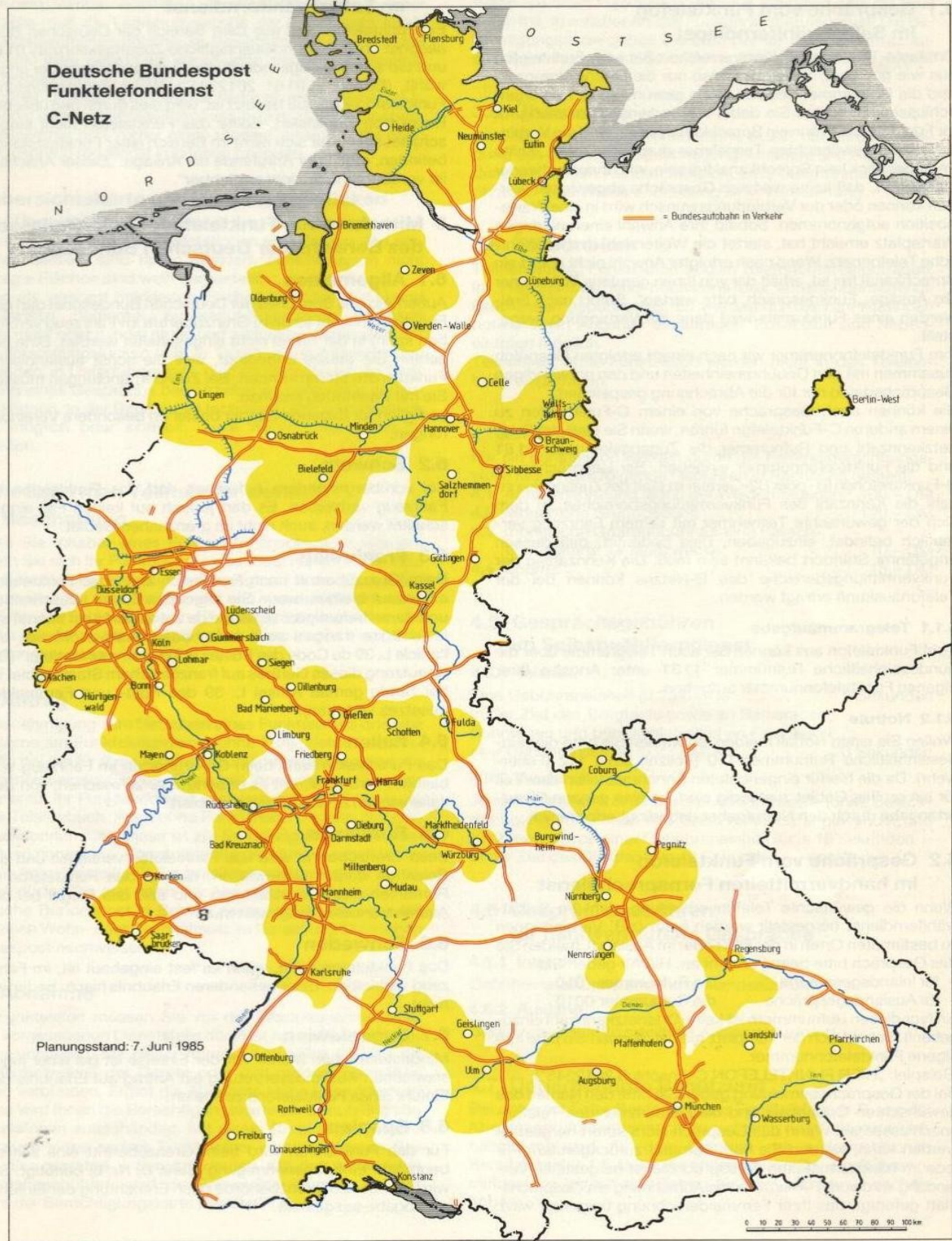
6.7 Jugoslawien

Mindestens einen Monat vor der Einreise ist bei einer jugoslawischen Auslandsvertretung ein Antrag auf Erlaubnis der Einfuhr eines Funktelefons zu stellen.

6.8 Spanien

Für das Funktelefon wird beim Grenzübergang eine zeitlich begrenzte Einfuhrgenehmigung (Serie D, Nr. 6) benötigt. Sie wird von der Zollgrenzbehörde nach Entrichtung der Einfuhrzollabgabe ausgestellt.

8 Übersichtskarte



6.9 Dänemark

Beim Grenzübertritt nach Dänemark kann das Funktelefon unter der Voraussetzung mitgenommen werden, daß hierfür im voraus von der dänischen Fernmeldeverwaltung eine Genehmigung eingeholt wurde und daß das Funktelefon auf dänischem Hoheitsgebiet nicht benutzt wird. Für diese Genehmigung wird bis auf weiteres keine Gebühr erhoben. Die Anschrift lautet: Central Telecommunications Services, Ref. 1.T. VHF/8434/JA, Favergade 17, DK-1007 Koebenhavn K.

6.10 Transit durch die Deutsche Demokratische Republik

Bei Reisen vom Bundesgebiet nach Berlin (West) und umgekehrt muß für das Mitführen des Funktelefons bei den Grenzbehörden der DDR eine gebührenpflichtige Genehmigung beantragt werden. Ein Betreiben des Funktelefons ist trotz dieser Genehmigung nicht erlaubt. Merkblätter über Reisebestimmungen sind beim Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen erhältlich.

7 Wichtige Rufnummern

für	am Funktelefon einstellen
Notruf, Polizei	1 10
Feuerwehr	1 12
	Es meldet sich die für den jeweiligen Standort der benutzten Funkfeststation zuständige Dienststelle.
Fernamt { national	0 10
{ international	00 10
Telegrammaufnahme	11 31
Fernsprechauftragsdienst	ONKz *) + 11 41
Störungsannahme	
a) für Telefone des Bereichs, in dem sich das Fahrzeug befindet	11 71
andere Bereiche	ONKz *) + 11 71
b) Kabelfernsehen, Ton- und Fernseh Rundfunk, Funkdienste	11 74
(Die Störungsannahme ist jedoch nicht für Störungen am Funktelefon zuständig)	
Telefonauskunft { national	11 88
{ international	0 01 18
Zeitansage	11 91
Ärztlicher Bereitschaftsdienst, dienstbereite Apotheken (in einigen Städten)	ONKz *) + 11 50 < 1 15 00 >
Wettervorhersage	ONKz *) + 11 64
Fernsprechnachrichtendienst	ONKz *) + 11 65
Straßenzustandsberichte (bei Bedarf)	ONKz *) + 11 69
Weitere Telefonansagen siehe Informationsseiten des Telefonbuches für den jeweiligen Bereich.	

*) ONKz = Ortsnetzkennzahl

MELDUNG DES VERLUSTES EINER BERECHTIGUNGSKARTE	(06 21) 10 51 00
--	------------------



Beratung durch die Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen Ihres Fernmeldeamtes